

[REDACTED]
Sachverständige

[REDACTED]
Abt.: Sachverständigenwesen
Ihr Ansprechpartner:
[REDACTED]
Datum: 23.09.2025

**ERGÄNZUNGSGUTACHTEN
NR.: SYKO2554925-E2**

Auftraggeber: Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Auftragseingang: 14.05.2025

Objekt: PKW Maybach S650 Cabriolet

amtliches Kennzeichen: 6501 (Dubai)

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Auftragscharakteristik	3
3	Material	3
4	Stellungnahme	3
5	Schlussbemerkung	11

2 Auftragscharakteristik

Mit Schreiben vom 03.09.2025 beauftragte die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, die [REDACTED] eine schriftliche Stellungnahme bezüglich des Schriftsatzes der [REDACTED] vom 28.08.2025 zu erstellen.

3 Material

Zur Ausarbeitung des Gutachtens standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ◆ das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 03.09.2025
- ◆ das Schreiben der [REDACTED] vom 28.08.2025

Das Material wurde eingehend analysiert. Auf eine zusammenfassende Wiedergabe des Akteninhaltes wird verzichtet, jedoch wird auf Inhalte, die für die Analyse von besonderer Bedeutung sind, in den folgenden Absätzen näher eingegangen.

4 Stellungnahme

In dem Schriftsatz wird beanstandet, dass im Gutachten nicht erkannt worden sei, dass das Fahrzeug mit einer Folierung versehen ist. Diese Darstellung ist unzutreffend. Bereits im Ausgangsgutachten wurde die vorhandene Folierung ausdrücklich beschrieben und dokumentiert. Auf Seite 7 ist festgehalten, dass sich die Schutzfolie am vorderen Spoiler ablöst, was zudem auf Lichtbild 10 eindeutig erkennbar ist. Nachfolgend ist beispielhaft eine Ecke der Folie am hinteren Stoßfänger dargestellt.

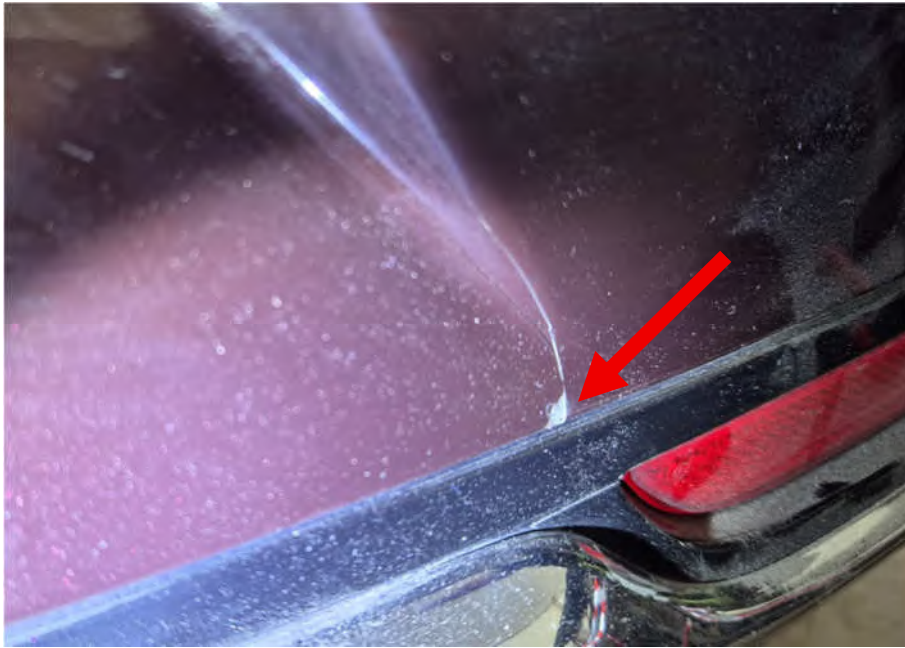


Bild 1, Folie Stoßfänger hinten

Damit war von Beginn an klar, dass das Fahrzeug foliert ist. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass am Frontspoiler nicht nur die Folie, sondern auch das darunterliegende Trägermaterial beschädigt ist, sodass hier keinesfalls lediglich ein Folienschaden vorliegt.

Dies bestätigt sich auch dadurch, dass aufgrund der farblichen Unterschiede das darunterliegende Material sichtbar ist, was belegt, dass die Beschädigung über die Folie hinausgeht.



Bild 2, Frontspoiler im Detail

Bezüglich des hinteren Stoßfängers wurde ein Kratzer dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war allerdings nicht zweifelsfrei erkennbar, ob es sich hierbei lediglich um eine Beschädigung der Folie oder auch des darunterliegenden Lacks handelt. Fakt ist jedoch, dass sich die Folie an dieser Stelle bereits aufgeraut ist. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier darunter ein Lackschaden befindet.



Bild 3, Beschädigung am hinteren Stoßfänger im Detail

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass am Stoßfänger weitere Beschädigungspunkte erkennbar sind, bei denen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob sich darunter ebenfalls Lackschäden befinden



Bild 4, Stoßfänger hinten



Bild 5, Stoßfänger hinten



Bild 6, Stoßfänger hinten

Eine eindeutige Klärung, ob ein Lackschaden vorliegt, wäre erst nach dem Abziehen der Folie möglich. Dies ist jedoch nicht beschädigungsfrei möglich. Für einen potenziellen Aufkäufer besteht jedoch das Problem, dass in einer solchen Situation stets vom Worst Case auszugehen ist, da andernfalls ein unkalkulierbares Risiko für Reparaturkosten und einen merkantilen Minderwert entsteht.

Aus diesem Grund wird in der Praxis in solchen Fällen eine Wertminderung unterstellt, auch wenn sich die Folierung als alleiniger Schaden herausstellen sollte. Zudem ist festzuhalten, dass im unteren Bereich des Stoßfängers weitere eindeutige Kratzer vorhanden sind, die überfoliert wurden. Diese sind nachfolgend dargestellt. Diese liegen jedoch nicht im direkt einsehbaren Bereich und stellen somit keine signifikante Wertminderung dar.

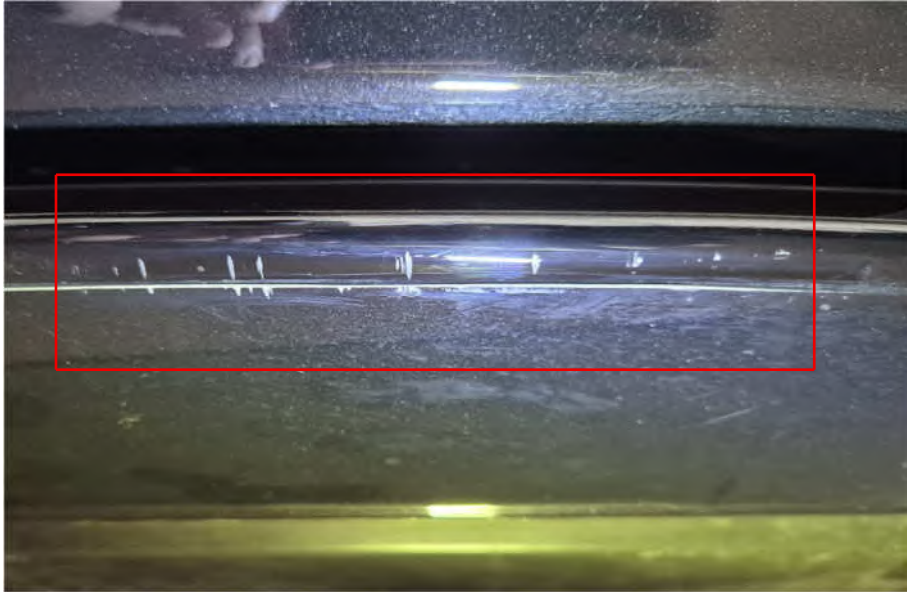


Bild 7, Stoßfänger hinten im unteren Bereich

Anzumerken ist weiterhin, dass die Besichtigungsbedingungen sehr ungünstig waren, da sich das Fahrzeug in einer Halle mit schlechten Lichtverhältnissen befand und zudem stark verschmutzt war, sodass eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen Folien- und Lackschaden zum Begutachtungszeitpunkt nicht zweifelsfrei möglich war.



Bild 8, Verschmutzungen am hinteren Stoßfänger

Der Unterzeichner hat vor diesem Hintergrund eine ergänzende Zeitwertermittlung unter abweichenden Annahmen durchgeführt. Dabei wurde für die Aufkäufer beschrieben, dass sich nur im unteren, nicht direkt sichtbaren Bereich Lackschäden befinden, die überfoliert wurden, und dass die äußerlich sichtbare Beschädigung – wie auf Lichtbild 11 dargestellt – ausschließlich die Folierung betrifft.


Dieses Szenario wurde bewusst als fiktive Annahme gewählt, um zu ermitteln, welchen Restwert ein Händler im Ankauf zahlen würde, wenn tatsächlich nur die Folie beschädigt wäre. Unter dieser Annahme konnte ein deutlich höherer Restwert von 165.990,00 Euro festgestellt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Verbindliches Angebot für Ihr Fahrzeug

Hersteller	Maybach S650
Modell	S -Klasse Cabriolet (BM 21...
Erstzulassung	
Laufleistung	62.516 km
Standort	[REDACTED]
Gutachten	SYKO2554925-E2



[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu diesem Fahrzeug wurden über [REDACTED] verbindliche Restwertgebote ermittelt.
Das höchste Angebot lautet:

[REDACTED] **165.990,- EUR**
(incl. MwSt.)

Wollen Sie Ihr Fahrzeug verkaufen?
Dann rufen Sie uns an [REDACTED]
oder kontaktieren Sie uns unter [REDACTED]

Wir helfen Ihnen beim Verkauf!

Bitte halten Sie Ihre Unterlagen bereit. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bild 9, Restwertgebot – Quelle: [REDACTED]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Folierung im Gutachten sehr wohl erkannt und dokumentiert wurde. An der Front ist unzweifelhaft auch das Trägermaterial beschädigt, während sich am Heckstoßfänger im oberen Bereich ohne Abziehen der Folie nicht sicher beurteilen lässt, ob der Lack betroffen ist. Im unteren Bereich sind jedoch Lackschäden vorhanden, welche überfoliert wurden.

Nunmehr wurde ein Restwert in Höhe von 165.990,00 Euro ermittelt, unter der Annahme, dass sich im oberen Bereich des hinteren Stoßfängers lediglich ein Folienschaden befindet.

Somit bestehen keine Gründe für eine Voreingenommenheit; die Beurteilung erfolgte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.“

5 Schlussbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme ist nicht präjudizierend. Die Erstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Tatsachenfeststellung und die Erstellung dieser Stellungnahme erfolgten durch den von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Kfz.-Schäden und -Bewertungen, Herrn [REDACTED]

Das Gutachten umfasst 11 Seiten.

Der Sachverständige

